

Dieser Wechsel in der Gedankenführung bedingte vor allem die Verschiebung des Wortes *pagina* in der Corroboratio. Bei Radulf A steht: „Die Schenkung soll ewig sein. Und damit meine diesbezügliche Urkunde (*pagina*) ewig sei, habe ich sie in bestimmter Weise beglaubigt“. Bei Radulf B dagegen heißt es: „Damit die Schenkung ewig sei, bestätige ich meine in bestimmter Weise kenntlich gemachte Urkunde (*pagina*)“. Ist die Formulierung des ersten Teiles der Corroboratio bei Radulf B stark variierbar, so ist der zweite Teil von großer Konstanz, schon weil ein Teil der Corroboratio des Radulf A übernommen wird. Dort hatte das Schema gelautet: *Et ut haec pagina rata et incorrupta permaneant, testibus eam subscriptis corroborari et sigilli nostri subpressione muniri praecepi*. Durch die Verschiebung des Wortes *pagina* wurde jetzt *rata et incorrupta* von Radulf B als überflüssig ausgeschieden. Sein Schema für den zweiten Teil lautet: *praesenti pagina subscriptis testibus sigillique mei subpressione (munimine) denotata confirmo (corroboro)* (RRH n° 321. 325. 336. 344. 352. 353. 354. 355. 367. 368. 397. 400. 465). Mit *muniri praecepi* des Radulf A arbeitete Radulf B nur noch in RRH n° 322 (*praecipio*). 341, und nur in dem letztgenannten Diplom findet sich aus dem Formular des Radulf A noch *testibus eam subscriptis*. Auch bei der Corroboratio könnte man natürlich bei sehr viel schlechtem Willen und der Annahme nur eines einzigen Notars die aufgezeigten Unterschiede zwischen den Diktaten des Radulf A und Radulf B für eine organische Weiterentwicklung ein und desselben Mannes halten. Aber die jähe und dann mit Ausnahme von RRH n° 322. 341 durchgehaltene Einfügung des Adjektivs *denotata* in die Corroboratio läßt eine solche Deutung doch nicht zu, sonst würde jeder Diktatvergleich illusorisch. Was wir bei den beiden Gruppen vor uns haben, ist Kanzleidiktat mit unverwechselbaren Schulzusammenhängen vor allem im Datum, die in der Kanzleiabhandlung näher vorzuführen sein werden, aber ebenso mit ausgeprägten individuellen Diktatmerkmalen.

Ein Wechsel scheint in der Kanzleizeile vorzuliegen. In Wahrheit aber hielt Radulf B hier an der Formel des Radulf A ebenso eisern fest wie in der Datierung, nur wurde die Kanzleizeile den grundlegend veränderten Verhältnissen angepaßt, die mit dem Aufstieg des Kanzlers Radulf zum Episkopat bei gleichzeitiger Beibehaltung des Kanzleramtes verbunden waren. Radulf A, in dem wir Radulf selbst sehen, hatte geschrieben: *Data + Ort per manum Radulfi cancellarii + Tag* nach dem römischen Kalender. Diese Formulierung bezeichnete Radulf als den Kanzler des Ausstellers. Jetzt aber mußte der Bischofstitel zugefügt werden. Nun mußte man Radulf eigens als Kanzler des Königs bezeichnen: *Data per manum Radulfi Bethleemite episcopi regisque cancellarii*. Obwohl ein Bischof schlecht sein eigener Kanzler sein konnte, wäre die Kanzleizeile ohne *regisque* doch mißverständlich gewesen, hätte man doch den bloßen Zusatz *et cancellarii* wie *episcopi* auf *Bethleemite* beziehen können. Sachzwänge, nicht Diktatvorlieben waren also für die Änderung ursächlich. Auch wenn Radulf A weiteramtiert hätte, wäre es zu derselben Änderung gekommen. Dagegen ist es eine ehrenbezeugende Zufügung von Radulf B, wenn er in den vom Vizekanzler Stephan unterfertigten Diplomen dem Kanzler zur Bezeichnung der hierarchischen Abstufung zwischen Kanzler und Vizekanzler stets noch den *dominus*-Titel beilegt.

Für jeden Diplomatiker sollte jetzt erwiesen sein, daß Radulf A und Radulf B verschiedene Kanzlisten waren. Wir wollen hier die Trennung zwischen Radulf B und Radulf C nicht einmal in dieser eingeschränkten Form vorführen, sondern